

Satzung des Tennisclubs Grün-Weiss Geldern im Verein Eintracht e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Clubs.

1.1 Der Tennisclub führt den Namen

Tennisclub Grün-Weiß Geldern im Verein Eintracht e.V.

Der Tennisclub wird in dieser Satzung mit Club und der Verein Eintracht e.V. mit Verein bezeichnet

1.2 der Club hat seinen Sitz in 47608 Geldern und ist eine selbstständige Abteilung des Vereins, mit eigener Geschäfts- und Kassenführung.

1.3 das Geschäftsjahr des Clubs beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Clubs

2.1 Der Club dient dem Zweck:

2.1.1 Den Sport, insbesondere den Tennissport zu fördern.

2.1.2 Die sportliche Betätigung mit dem Ziel der körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung zu betreiben und zu pflegen.

2.2 die Förderung der Jugend ist ein besonderes Anliegen des Clubs.

2.3 Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenverantwortliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Zuwendungen oder Vergütungen aus Mitteln des Clubs sind ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Der Club besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 3.1.1 erwachsene Mitglieder (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
- 3.1.2 jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- 3.1.3 passive Mitglieder
- 3.1.4 Ehrenmitglieder.

3.2 Aufnahme von Mitgliedern

Die Bereitschaft zur Aufnahme in den Club ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Erwachsene Mitglieder werden zugleich Mitglieder des Vereins.

Jedes Mitglied hat das Recht gegen eine Aufnahme schriftlich Einspruch zu erheben. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit die Aufnahme oder lehnt sie ab. Ein abgelehntes Aufnahmegesuch kann im Laufe des Geschäftsjahres nicht erneuert werden. Der Vorstand kann dann bei Bedarf eine Aufnahmesperre beschließen.

3.3. Ende der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet:

3.3.1 durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende.

3.3.2 durch Ausschluss aus dem Club. Ein Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss des Tennisclubs insbesondere:

- wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt (Beitragszahlung, Rückzahlung von Gebühren etc.)
- wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Clubs schädigt.

§ 4 Organe des Clubs

4.1 Organe des Clubs sind:

4.1.1 die Mitgliederversammlung

4.1.2 der Vorstand

4.1.3 die Jugendversammlung

4.1.4 der Jugendausschuss.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

5.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet Anfang jeden Jahres statt. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Mitglieder mit dem selben Nachnamen und derselben Adresse erhalten gemeinsam eine Einladung.

5.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Erwachsenen Mitgliedern hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In beiden Fällen erfolgt die Einberufung gemäß § 5.1.

5.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 5.3.1 Wahl des Vorstandes (nur Jahreshauptversammlung)
- 5.3.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen
- 5.3.3 Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr
- 5.3.4 Festsetzung der Beiträge
- 5.3.5 Festsetzung der Aufnahmegebühren
- 5.3.6 Entlastung des Vorstandes (nur Jahreshauptversammlung)
- 5.3.7 Wahl der Kassenprüfer (nur Jahreshauptversammlung). Es werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nur einmal gleichzeitig tätig sein dürfen.
- 5.3.8 Beschluss über die Auflösung des Clubs und über die Verwendung des Clubvermögens.

5.4 Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder

5.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

5.6 Soweit ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung für einzelne Tagesordnungspunkt einer Mitgliederversammlung beantragt und dieser Antrag die Zustimmung von 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erhält, sind die Abstimmungen über diese entsprechenden Tagesordnungspunkte in geheimer Abstimmung vorzunehmen.

5.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Ausnahme 5.3.9) werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Sie werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter oder dem Schriftführer mit einem anwesenden Mitglied schriftlich bestätigt.

§ 6 Der Vorstand

6.1 der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:

6.1.1 1. und 2. Vorsitzender

6.1.2 Geschäftsführer

6.1.3 Kassenwart

6.1.4 1. Sportwart

und dem erweiterten Vorstand:

6.1.5 Schriftführer

6.1.6 1. und 2. Jugendwart

6.1.7 Haus- und Platzwart

6.1.8 2. Sportwart

6.2 Bei Bedarf kann der Vorstand erweitert oder verringert werden.

6.3 Vorstandsmitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

6.4 Die beiden Vorsitzenden sind zugleich Vorstandsmitglieder des Vereins Eintracht e.V.

6.5 Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich einzeln zu wählen. Soweit aus der Versammlung keine Einwände erhoben werden und für einen zu wählenden Posten keine zwei oder mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, können auf Vorschlag des 1. oder 2. Vorsitzenden auch die zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang gewählt werden.

Sind für den Posten eines Vorstandsmitgliedes mehr als zwei Kandidaten vorgeschlagen und ergibt sich im ersten Wahlgang nicht sofort die erforderliche Stimmenmehrheit, so stehen im zweiten Wahlgang nur die beiden Bewerber zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Die Wahl ist so lange fortzusetzen, bis einer der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl bzw. Mehrheit auf sich vereinigt.

Die Amtsdauer in Vorstandsämtern beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr scheidet ein Teil der Vorstandsmitglieder aus:

nach dem ersten Jahr:

- der 1. Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Kassenwart
- der 1. Jugendwart
- der Haus- und Platzwart
- der 2. Sportwart.

nach dem zweiten Jahr:

- der 2. Vorsitzende
- der 1. Sportwart
- der Schriftführer
- der 2. Jugendwart

6.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen ein Mitglied, welches die Amtsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt. Bei dieser Versammlung erfolgte dann eine Neuwahl.

Dieses für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied neu gewählte Mitglied setzt nur die Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zu dessen turnusmäßigen Ausscheiden fort (vgl. 6.5).

6.7 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

6.7.1 Die Vorsitzenden vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich.

6.7.2 Einer der Vorsitzenden beruft die Mitgliederversammlung und leitet sie.

6.7.3 Der geschäftsführende Vorstand sorgt für die Geschäfts- und Kassenführung nach den Weisungen der Geschäftsordnung.

6.7.4 Er sorgt für die Herbeiführung der notwendigen Beschlüsse.

6.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei einberufener Vorstandssitzung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen müssen mindestens drei Tage vor Sitzungsbeginn einberufen werden.

§ 7 Jugendversammlung, Jugendausschuss und Jugendordnung.

7.1 Die Jugendversammlung ist ein Organ der Clubjugend. In einer Jugendordnung sind die Aufgaben der Jugendversammlung festgelegt.

7.2 Der Jugendausschuss ist ebenfalls ein Organ der Clubjugend, dessen Aufgaben in der Jugendordnung beschrieben sind.

7.3 Für die Clubjugend ist vom Vorstand eine Jugendordnung nach den Richtlinien des Landessportbundes aufzustellen.

7.4 Jugendversammlung und Jugendausschuss erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und der Bestimmungen der Jugendordnung.

§ 8 Beiträge und Aufnahmegebühren

8.1 Beiträge sind dem Verein und dem Club zu entrichten.

8.2 Clubbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind spätestens zum 31. März auf eines der Konten des Clubs zu überweisen. Das Bankeinzugsverfahren erfolgt zum 1. März jeden Jahres.

8.3 Beitragserhöhungen werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen.

8.4 Aufnahmegebühren sind bei der Aufnahme auf das Konto des Clubs zu überweisen.

8.5 Die Höhe der Aufnahmegebühren wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 9 Auflösung des Clubs

9.1 Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Clubs beschließen. Hierzu ist eine dreiviertel Mehrheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

9.2 Die Mehrheit nach § 9.1 muss das nach Auflösung des Clubs vorhandene Vermögen dem Verein (Verein Eintracht e.V.) zur Verfügung stellen mit der Maßgabe, dieses im Sinne des Clubzweckes (siehe § 2 dieser Satzung) zu verwenden.

§ 10 Geltung des BGB

10.1 soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 11 Sonstiges

11.1 diese Satzung ersetzt die in der Jahreshauptversammlung vom 15. September 1958 beschlossene Satzung

11.2 Die Satzung wurde durch Beschlüsse nachfolgender Jahreshauptversammlungen geändert bzw. ergänzt:

17.1.1978, 6.2.1979, 25.2.1982, 29.1.1985, 12.3.1986, 11.4.1991, 06.04.2014.

Beschlossen in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 21.03.2018

Der Vorstand

